



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014  
COM(2014) 578 final

ANNEX 5

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

## **ANHANG D**

### **ANLAGEN ZU KAPITEL 3 ÜBER TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE SOWIE GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN**

#### **Anlage I**

##### **Liste der vorrangigen Waren der Vertragspartei Westafrika für die Ausfuhr in die Europäische Union**

Diese Waren werden von der Vertragspartei Westafrika bestimmt und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung notifiziert.

#### **Anlage II**

##### **Liste der zuständigen Behörden**

###### **A. Liste der zuständigen Behörden der Europäischen Union**

Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle der Ausfuhren in die Region Westafrika sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Produktionsbedingungen und -anforderungen, insbesondere für die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), welche die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen bestätigen.
- b) Im Falle der Einfuhren aus der Region Westafrika obliegt es den Mitgliedstaaten zu kontrollieren, ob diese Einfuhren den von der Europäischen Union festgelegten Einfuhrbedingungen entsprechen.
- c) Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Prüfung der Kontrollsysteme und die Unterbreitung von Legislativvorschlägen, die gewährleisten sollen, dass die Normen und Anforderungen im europäischen Binnenmarkt einheitlich angewandt werden.

Diese Behörden werden von der Vertragspartei Europäische Union bestimmt; die Liste wird dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung übermittelt.

###### **B. Liste der zuständigen Behörden der Region Westafrika**

Diese Behörden werden von der Vertragspartei Westafrika bestimmt; die Liste wird dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung übermittelt.